



## **Satzung**

*(Version gemäß Beschlussfassung am 6. Dezember 2021)*

### **§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr**

- I. Der Verein führt den Namen:  
„Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Aachen e.V.“
- II. Er hat seinen Sitz in Aachen.
- III. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- IV. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie die Förderung kultureller Zwecke.
- V. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Förderung der Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die Musikschule der Stadt Aachen besuchen;
  - b) die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Musikschule der Stadt Aachen durch Hilfen, die über die Maßnahmen und Möglichkeiten der behördlichen Trägerschaft hinausgehen und sie erweitern;
  - c) die Förderung der kulturellen Zwecke der Musikschule der Stadt Aachen insbesondere durch Förderung von Veranstaltungen, die die Musikschule im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchführt.
- VI. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Organisationen werden, die bereit sind, an den Zielen des Vereins mitzuarbeiten. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.



- II. Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- III. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung in Textform, Tod oder Aufhören des Bestehens der juristischen Person oder Organisation, sowie durch Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft.
- IV. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- V. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied für die Dauer von drei Jahren nicht wenigstens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag gezahlt hat und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

#### **§ 4 Verwaltungsorgane**

Verwaltungsorgane des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden,
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem/der Schatzmeister/in,
  4. bis zu vier Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- II. Der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte;
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;



4. die Buchführung;
  5. die Erstellung des Jahresberichts;
  6. die Berufung von Beiratsmitgliedern gemäß §7;
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- III. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.
- V. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- VI. Das Amt des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder endet durch Amtsniederlegung oder bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen bleibt der Vorstand jeweils bis zur Neubestellung eines Vorstandes im Amt.
- VII. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- VIII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen/deren Abwesenheit der/die Schatzmeister/in. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 6 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von einem Jahr. Diese/r überprüft nach Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der/die Kassenprüfer/in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beirat**

- I. Zur Beratung des Vorstandes und mit dem Ziel der Vernetzung der Musikschule in Gesellschaft und Politik der Stadt Aachen wird ein Beirat gebildet, der zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden kann.



- II. Dem Beirat gehören maximal zehn Mitglieder aus Politik, Wirtschaft und Kultur sowie der Leitung der Musikschule an. Der Leiter oder die Leiterin der Musikschule ist ständiges Mitglied des Beirats. Weitere Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand eingeladen und für die Dauer von jeweils zwei Jahren berufen.
- III. Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand des Fördervereins eine beratende Funktion und ist nicht operativ tätig. Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine zwingende Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Beirat.
- IV. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.
- V. Der Beirat wird mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung mit dem Vorstand einberufen.

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung und seine Abberufung;
  2. die Wahl des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin;
  3. die Festlegung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes
  4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  5. die Festlegung des Mindestjahresbeitrags und dessen Fälligkeit
  6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- III. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- IV. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins einer solchen von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- V. Die Versammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei deren Abwesenheit wählt die Versammlung den/die



Versammlungsleiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in.

- VI. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- II. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §8 der Satzung entsprechend.

### **§10 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- I. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- II. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- III. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- IV. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



- Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- I. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen, die es unmittelbar für Zwecke im Sinne von §1 Absatz IV zu verwenden hat, die in direktem Zusammenhang mit der Musikschule der Stadt Aachen stehen.
- III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Aachen, den 6. Dezember 2021